

Fachprüfungsordnung

**für den Bachelor-Studiengang
Ökologische Landwirtschaft**

an der

Universität Kassel

Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften

Beschluss des Fachbereichsrates vom 21.10.2011
mit Änderungen vom 21.11.2012 und 13.7.2016
(konsolidierte nichtamtliche Fassung, Stand SoSe 2018)



Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Profiltyp
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Studienziele
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 8 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Prüfungsteile der Bachelorprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Berufliches Praktikum
- § 11 Bachelorarbeit und -kolloquium
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anhang 1 Studienplan

Anhang 2 Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften für den Bachelor-Studiengang Ökologische Landwirtschaft ergänzt die „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB BA/MA)“ und die „Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel“ in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (gekürzt „B.Sc.“) durch den Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften verliehen.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Der Bachelor-Studiengang Ökologische Landwirtschaft umfasst bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor) 180 Credits. Die Credits werden jedem Modul zugeordnet. Die Verteilung der Credits auf die Modulinhalte ergibt sich aus §8.
- (2) Die Regelstudienzeit für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor) beträgt sechs Semester.
- (3) Das Bachelor-Studium beginnt zum Sommersemester und zum Wintersemester.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Ökologische Landwirtschaft.
- (2) Dem Prüfungsausschuss des Studiengangs Ökologische Landwirtschaft gehören an:
 - drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs,
 - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs,
 - eine Studentin oder ein Student des Studiengangs Ökologische Landwirtschaft.

§ 5 Studienziele

- (1) Ziel des Studiums in Ökologischer Landwirtschaft ist der Erwerb von wissenschaftlichen Kenntnissen, von Methodenkompetenz und von berufsfeldbezogenen Qualifikationen. Fachübergreifend sollen vor allem die Fähigkeit zu Kommunikation und Interaktion, das interdisziplinäre Denken sowie die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen gefördert werden.
- (2) Wesentliches Ausbildungsziel des Bachelor-Studiums ist, Absolventinnen und Absolventen für die Leitung und die Beratung von Betrieben, Unternehmen, Verbänden und regionalen Projekten im landwirtschaftlichen Sektor zu qualifizieren. Der Erwerb von wissenschaftlich begründeten und anwendungsorientierten fachlichen sowie methodischen und sozialen Handlungskompetenzen steht dabei im Mittelpunkt.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Studienaufbau und die Studienorganisation sollen dem Charakter der Ökologischen Landwirtschaft in besonderer Weise Rechnung tragen. Ökologische Landwirtschaft zeichnet sich als Wissenschaft durch Denken in Zusammenhängen und Systemen aus. In der Studienstruktur werden teilweise bisher isolierte Fachdisziplinen so weit als vertretbar zu thematischen Modulen zusammengefasst, um so die Interdisziplinarität zu fördern.

(2) Grundsätzlich stehen für das Studium der Ökologischen Landwirtschaft alle üblichen Formen der Lehrvermittlung zur Verfügung. Besonderer Wert wird gelegt auf:

- Seminare zur Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse auch durch Beiträge von Studenten und Studentinnen,
- Projekte zur exemplarischen Befassung mit wissenschaftlichen und praktischen Fragestellungen aus den Fachzusammenhängen der Agrarwissenschaften in lokalen, regionalen oder internationalen Bezügen,
- Tutorien unter Leitung von Studierenden zur Erarbeitung von Lehrinhalten in Kleingruppen,
- Praktika zur Anleitung und Durchführung von Versuchen,
- Übungen zum Durcharbeiten von Lehrstoffen und Einübung von Fertigkeiten,
- Exkursionen zur praxisnahen Anschauung. Neben kleineren Exkursionen wird in der Regel jedes Jahr eine interdisziplinäre einwöchige Auslandsexkursion angeboten.

§ 7 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sind im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul zu absolvieren. Die Art der Prüfungsleistungen eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen des Modulhandbuchs fest.

(2) Als Prüfungsleistung kommen in Frage:

- Klausur (i.d.R. 120 Minuten für ein Modul mit 6 Credits, bei Teilmodulen entsprechend kürzer),
- Mündliche Prüfung (= Fachgespräch) (i.d.R. 30 Minuten pro Person für ein Modul mit 6 Credits, bei Teilmodulen entsprechend kürzer),
- Studienarbeit (i.d.R. max. 20 Seiten Text für ein Teilmodul von 3 Credits),
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 20 Minuten Präsentation und max. 10 Seiten Text für ein Teilmodul von 3 Credits),
- Projektarbeit (i.d.R. max. 30 Seiten Text für 6 Credits),
- Arbeitsbericht von Tutoren/innen (i.d.R. vier Wochen Vorbereitungszeit für eine mehrstündige/ mehrtägige Durchführung einer Veranstaltung, min. 5 Seiten Text für ein Modul mit 6 Credits).
- Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice oder Dual Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Der Anteil der Antwort-Wahl-Verfahren an der Bewertung der Modulprüfung darf 30 % nicht überschreiten.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.. Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung sind nicht möglich.

(4) Wer nicht bestanden hat, muss diese Prüfung vor Beendigung des Folgesemesters wiederholt haben. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann der Termin für die erste Wiederholung verschoben werden. Gründe sind insbesondere das Ableisten eines Auslandssemesters oder eines studienrelevanten Auslandspraktikums. Ein weiterer Grund liegt vor, wenn die Note nicht rechtzeitig zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin bekannt gegeben wurde.

(5) Die zweite Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der ersten Wiederholungsprüfung erfolgen und von mindestens zwei Prüfer/innen bewertet werden. Nach Absprache mit der/dem Modulkoordinator/in kann zur zweiten Wiederholung die Form der Prüfung gewechselt werden.

(6) Wer durch ein Wahlpflichtmodul endgültig durchgefallen ist, kann stattdessen einmal ein anderes Wahlpflichtmodul wählen.

(7) Prüfungen können im Einvernehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.

- (8) Die Führung von Anwesenheitslisten ist in Veranstaltungen erlaubt, für die kapazitäts- oder Beschränkungen bestehen oder für die über die aktive Teilnahme hinaus keine eigenständige Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird.
- (9) Teilprüfungen einer Modulprüfung werden mit Punkten eines einheitlichen Punktesystems bewertet. Die Note der Modulprüfung wird gebildet aus den Punkten der Teilprüfungen, die entsprechend ihrer Credits gewichtet werden.

§ 8 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium gehen aus §54 des Hessischen Hochschulgesetzes hervor. Besondere Zulassungsvoraussetzung ist mindestens 13 Wochen landwirtschaftliche Berufspraxis auf einem anerkannten Ausbildungsbetrieb. Näheres regelt die Praktikumsleitlinie des Prüfungsausschusses für den Bachelor-Studiengang Ökologische Landwirtschaft
- (2) Das Vorpraktikum findet auf anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben statt. Zur Einschreibung wird eine Bestätigung des Betriebes über Betriebs- und Tätigkeitsschwerpunkte sowie Dauer des Praktikums beigefügt. Das Praktikum soll vor Vorlesungsbeginn beendet sein. Zu Studienbeginn muss ein schriftlicher Bericht mit Betriebs- und Tätigkeitsbeschreibung sowie inhaltlicher Abhandlung eines Fachthemas nach freier Wahl vorgelegt werden (Umfang ca. 5 Seiten).“
- (3) Auf das Vorpraktikum wird angerechnet:
- landwirtschaftliche oder pferdewirtschaftliche Gehilfen- oder Praktikantenprüfung,
 - gärtnerische oder forstwirtschaftliche Gehilfenprüfung, LTA-Ausbildung. Es ist zusätzlich ein Monat Praktikum auf einem Vieh haltenden Betrieb erforderlich.
 - Bescheinigung des elterlichen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Es ist zusätzlich ein Monat Praktikum auf einem anderen Betrieb erforderlich.
 - Zivildienst bzw. Freiwilliges Ökologisches Jahr werden unter der Bedingung anerkannt, dass sie auf einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb absolviert wurden und dass eine Bescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass der weit überwiegende Teil der Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgte.
 - Die von einer deutschen Hochschule und Fachhochschule im Rahmen eines gleichen Studienganges anerkannte Studienpraxis bzw. Praxissemester.“

§ 9 Prüfungsteile der Bachelorprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Das Bachelor-Studium baut sich folgendermaßen auf:

16 Module in der Grundstudienphase	96 Credits
7 Module in der Hauptstudienphase	42 Credits
Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis	6 Credits
Interdisziplinäres Projekt	6 Credits
4 Monate berufliches Praktikum	20 Credits
8 Wochen Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium	10 Credits
Summe	180 Credits

- (2) Die Bachelorprüfung umfasst

- die studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Abs. (3) bis (7),
- das berufliche Praktikum gem. § 8,
- die Bachelorarbeit und das Kolloquium gem. § 9.

- (3) Im Rahmen der Grundstudienphase I sind studienbegleitende Prüfungen in folgenden 8 Modulen mit je 6 Credits benotet zu absolvieren:

- Allgemeine, organische und Agrikulturchemie
- Biologie der Pflanzen und Übungen
- Nutzpflanzenkunde I
- Biologie der Nutztiere und Übungen
- Mathematik, Physik
- Statistik, Datenverarbeitung
- Projektwochen Ökologie und Einführung in Agrarsysteme
- Agrargeschichte, -soziologie, Agrarpolitik

(4) Im Rahmen der Grundstudienphase II sind studienbegleitende Prüfungen in folgenden 8 Modulen mit je 6 Credits benotet zu absolvieren:

- Bodenkunde, -biologie
- Nutzpflanzenkunde II
- Ökologische Landbausysteme
- Tierernährung, Tierzucht,
- Tiergesundheit, Tierhaltung
- Agrartechnik
- Betriebswirtschaftlehre
- Agrarmarktlehre und Agrarmärkte

(5) Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine benotete Modulprüfung mit 6 Credits als interdisziplinäre Projektarbeit zu absolvieren. Interdisziplinär heißt, dass Lehrende aus mindestens zwei verschiedenen Fachgebieten ein Projekt gleichwertig betreuen.

(6) Im Rahmen der Hauptstudienphase sind insgesamt sieben weitere benotete Modulprüfungsleistungen mit je 6 Credits des folgenden Wahlpflichtkatalogs zu absolvieren. Module können u.a. sein:

<p><i>Boden- und Pflanzenbauwissenschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenfruchtbarkeit, Nährstoffkreisläufe - Regulation der Agrarbiozönose - Nachwachs. Rohstoffe zur Energieerzeugung - Grundlagen und angewandte Aspekte der Bodenbiologie - Crop husbandry and technics in the tropics - Agrartechnik II - Agrogentechnik - Grundlagen und Vertiefung - Biologisch-dynamische Landwirtschaft - Agrikulturchemisches Praktikum - Grundlagen der Bodenphysik und -hydrologie - Bodenkundliches Praktikum - Biologisch-dynamische Landwirtschaft, Vertiefungsmodul - Umweltauswirkungen der Landwirtschaft: Auswirkungen und Einflussfaktoren - Grundlagen des ökologischer Gemüsebaus - Spezieller Gemüsebau und Sonderkulturen der Ökologischen Landwirtschaft - Grünlandwirtschaft, Landschaftspflege - Erkenntnisprozesse und Kulturlandschaftsentwicklung 	<p><i>Wirtschafts-, Sozial- und Lebensmittelwissenschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ökonomik pflanzl. und tier. Erzeugnisse - Unternehmensführung, Controlling - Betriebsumstellung, -optimierung - Agrar- und Lebensmittelmarketing - Agrarrecht - Verantwortungsbewußte Unternehmensführung im Agrifood-Sektor - Agrar- und Umweltgovernance - Dorf- und Regionengeschichte - Neugründung landwirtschaftlicher Betriebe - Direktvermarktung - Politik und Ökologie im 20. Jahrhundert - Essen und Trinken als Forschungsgegenstand
---	---

<p><i>Nutztierwissenschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutztierwissenschaften–Wiederkäuer - Nutztierwissenschaften–Schweine, Geflügel - Nutztierwissenschaften–Pferde - Spezielle Tierzucht - Spezielle Tierhaltung - Gesundheitsmanagement - Livestock and crops in (sub-) tropical systems - Labormethoden zur qualit. Analyse von Boden, Pflanzen und Tieren 	<p><i>Methoden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Statistik II - Methoden der empirischen Sozialforschung - Kommunikation und Beratung - Veranstaltungsmanagement - Umweltkommunikation
---	---

(7) Weiterhin muss eine weitere Modulprüfung „Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis“ im Umfang von 6 Credits erfolgreich erbracht werden. Die Veranstaltungen zu diesem Bereich werden vom Fachbereich jedes Semester aktuell veröffentlicht.

(8) Die Gesamtnote des Bachelor–Abschlusses wird gem. § 13 der AB Bachelor/Master gebildet und gewichtet auf der Grundlage der benoteten Module gem. § 9 Abs. 3 (Grundstudienphase I) mit 10%, § 9 Abs. 4 mit 30%, (Grundstudienphase II), § 9 Abs. 5 mit 5% (interdisziplinäre Projektarbeit), §9 Abs. 6 mit 35% (Hauptstudienphase), §10 Abs. 2 mit 5% (Bericht zum Beruflichen Praktikum) und § 11 mit 15% (Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium).

§ 10 Berufliches Praktikum

(1) Ein berufliches Praktikum ist Bestandteil der Bachelor–Prüfung. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit herangeführt werden.

(2) Das berufliche Praktikum umfasst insgesamt 4 Monate Vollzeitbeschäftigung (20 Credits) einschließlich einer benoteten schriftlichen Arbeit (6 Credits, ca. 20 Seiten Text). Zur Anerkennung des beruflichen Praktikums durch ist es notwendig, eine Bestätigung des Betriebes über Betriebs– und Tätigkeitsschwerpunkte sowie Dauer des Praktikums einzureichen. Die schriftliche Arbeit vertieft ein Thema des Praktikums mit Literatur. Näheres regelt die Praktikumsleitlinie des Prüfungsausschusses für den Bachelor–Studiengang Ökologische Landwirtschaft.

§ 11 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Zulassung zur Bachelorarbeit. Zur Anmeldung der Bachelorarbeit können noch 18 Credits der Hauptstudienphase offen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von den zwei Betreuern/den Betreuerinnen so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren nebst einem Exemplar in elektronischer Form abzugeben.

(5) Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit ein Kolloquium mit den zwei Betreuern/Betreuerinnen statt.. Das Kolloquium dauert 45 Minuten. Die Teilnahme am Kolloquium setzt voraus, dass in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(6) Bachelorarbeit inkl. Kolloquium umfassen 10 Credits. Die Note wird gebildet durch die Note der Bachelorarbeit mit dem Wichtungsfaktor 3 und der Note des Kolloquiums mit dem Wichtungsfaktor 1.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelor- oder Masterstudien-
engang Ökologische Landwirtschaft im Wintersemester 2012/13 oder später an der Universität Kassel aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 ihr Studium Ökologische Landwirtschaft aufgenommen haben, können durch Antrag an den Prüfungsausschuss bis zum Sommersemester 2013 in die Fassung dieser Prüfungsordnung wechseln.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Witzenhausen, den 13.07.2016

Der Dekan des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften
Prof. Dr. Peter von Fragstein

Anhang 1: Studienaufbau Bachelorstudium

Sem. Σ C*	Fachmodule					Methodische Module
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Pflichtmodul 1: Allgemeine, organische und Agrikulturchemie 6 C	Pflichtmodul 2: Mathematik, Physik 6 C	Pflichtmodul 3: Bodenkunde, -biologie 6 C	Pflichtmodul 4: Agrargeschichte, -soziologie, -politik 6 C		Pflichtmodul 5: Projektwochen Ökologie und Einführung in Agrarsysteme 6 C
2. Σ 30 C	Pflichtmodul 6: Biologie der Pflanzen und Übungen 6 C	Pflichtmodul 7: Nutzpflanzenkunde I 6 C	Pflichtmodul 8: Biologie der Nutztiere und Übungen 6 C	Pflichtmodul 9: Agrartechnik 6 C	Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis 6 C	
3. Σ 30 C	Pflichtmodul 10: Tierernährung, -zucht 6 C	Pflichtmodul 11: Betriebswirtschafts- lehre 6 C	Pflichtmodul 12: Agrarmarktlehre, -märkte 6 C	Wahlpflichtmodul 1 6 C		Pflichtmodul 13: Statistik, Datenverarbeitung 6 C
4. Σ 30 C	Pflichtmodul 14: Nutzpflanzenkunde II 6 C	Pflichtmodul 15: Ökologische Land- bausysteme 6 C	Pflichtmodul 16: Tierhaltung, -gesundheit 6 C	Wahlpflichtmodul 2 6 C		Interdisziplinäre Projektarbeit 6 C
5. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 3 6 C	Wahlpflichtmodul 4 6 C	Wahlpflichtmodul 5 6 C	Wahlpflichtmodul 6 6 C	Wahlpflichtmodul 7 6 C	
6. Σ 30 C	Berufliches Praktikum 20 C				Bachelorarbeit inkl. Kolloquium 10 C	
Σ 180 C						

Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credit